

Satzung

der Vereinigung der Agraringenieure

(Absolventen des Fachbereiches Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel) e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt die Bezeichnung Vereinigung der Agraringenieure (Absolventen des Fachbereiches Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel) e. V. (im Folgenden kurz Vereinigung genannt).
2. Geschäftsort und Gerichtsstand ist Rendsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben der Vereinigung

1. Die Vereinigung hat die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzt sich die Vereinigung insbesondere ein für:
 - 1.1. die beruflichen und sozialen Belange der Mitglieder
 - 1.2. die Beratung der Mitglieder
 - 1.3. die Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Studenten
 - 1.4. die Pflege des kollegialen und gesellschaftlichen Kontaktes der Mitglieder
 - 1.5. die Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinigungen des In- und Auslandes.
2. Die Vereinigung verfolgt keine allgemeinpolitischen und wirtschaftlichen Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Vereinigung ist der berufsständige Zusammenschluss aller Personen, die aufgrund Ihrer Ausbildung zur Führung der Bezeichnung Diplom-Ingenieur, Bachelor of Science oder Master of Science berechtigt sind oder sich im Studium befinden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen, die die Voraussetzung nach Ziffer 1 erfüllen, offen.
3. Fördernde Mitglieder der Vereinigung können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Aufgaben nach § 2 unterstützen wollen.
4. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Mitgliedschaft verweigern. Dem Antragsteller steht gegen diese Verweigerung ein Widerspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Fragen, die zur Aufgabe der Vereinigung gehören, betreut und gefördert zu werden.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Aufgaben der Vereinigung zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Beiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu entrichten.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr der Aufnahme und endet mit dem Jahr des Erlöschens der Mitgliedschaft. Studentische Mitglieder sind beitragsfrei. Absolventen sind im Jahr ihres Examens beitragsfrei. Rentner, Pensionäre und Arbeitslose erhalten auf Antrag eine Beitragsermäßigung von 50%.
4. Mitglieder, die der Vereinigung hervorragende Dienste erwiesen haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1. Austrittserklärung in schriftlicher Form mit vierwöchiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres
 - 1.2. Tod des Mitglieds
 - 1.3. Ausschluss wegen:
 - 1.3.1. vereinsschädigenden Verhaltens,
 - 1.3.2. grober Verletzung der Satzung,
 - 1.3.3. Verzug der Beitragszahlung nach Mahnung durch den Schatzmeister.
2. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Der Beschwerdeweg über die Mitgliederversammlung ist gegeben.
3. Ein Anrecht auf das Vermögen der Vereinigung besteht nicht.

§ 6

Organe

Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen durch eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Auf begründeten Antrag von mindestens 30 Mitgliedern oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden.
3. Zusätzliche Tagesordnungspunkte, die einen Beschluss erfordern, müssen den Mitgliedern mindestens drei Tage vor der Versammlung angekündigt werden.

4. Jedes Mitglied kann Anträge zu Verhandlungen in der Mitgliederversammlung stellen. Anträge, die einen Beschluss erfordern, müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Versammlung vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für eine Auflösung der Vereinigung muss eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 6.1. Vorstandswahlen
 - 6.2. Entlastung des Vorstandes nach Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - 6.3. Festsetzung der Beiträge
 - 6.4. Wahl von zwei Kassenprüfern im jährlichen Wechsel von einem Prüfer pro Jahr
 - 6.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 6.6. Beschlussfassung über den Anschluss an andere berufsständische Organisationen (korporative Mitgliedschaften)
 - 6.7. Beschlussfassung über eine Auslösung der Vereinigung
 - 6.8. die Protokolle ihrer Sitzungen zu genehmigen.
7. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
 - 1.1. der Vorsitzende
 - 1.2. der stellvertretende Vorsitzende.Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Außerdem gehören dem erweiterten Vorstand an:
 - 2.1. der Schatzmeister und sein Stellvertreter
 - 2.2. der Schriftführer und sein Stellvertreter
 - 2.3. der Geschäftsführer
 - 2.4. ein Vertreter der Fachschaft des Fachbereiches Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel.
3. Die Vorstandsmitglieder von 1.1. bis 2.2. werden im dreijährigen Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar sind sie in folgender Reihenfolge jährlich neu zu wählen:
 - 3.1. Vorsitzender und stellvertretender Schatzmeister
 - 3.2. Schatzmeister und stellvertretender Schriftführer
 - 3.3. Schriftführer und stellvertretender Vorsitzender.Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Das Vorstandsmitglied zu 2.4. wird von dem zuständigen Organ der Fachschaft bestellt. Sonst notwendige Ersatzwahlen bleiben von dieser Regelung unberührt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern acht Tage vorher zu übermitteln. Eine Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden wie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Bezirksgruppen

Bezirksgruppen können errichtet werden. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 10 Auflösung

Eine Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens muss in der gleichen Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 11.11.1985 ungültig.

Rendsburg, den _____

Vorsitzender
gez. Sönke Schmidt

Stellvertretender Vorsitzender
gez.